

Notengebung: gesetzl. Grundlagen zur Einbeziehung der Halbjahresnote gesucht (NRW)

Beitrag von „m_a“ vom 28. April 2011 20:35

Hallo in die Runde,

da ich verschiedene Möglichkeiten der Einbeziehung der Halbjahresnote gelesen habe, teilweise mit Begründung auf "geltendes Recht", wollte/möchte ich herausfinden, wie die Grundlage zur Leistungsbewertung aussieht und ob ich dort Hinweise darüber bekomme. Allerdings werde ich nicht fündig - weder im Schulgesetz (es geht um NRW), noch in der Schulordnung, auch nicht in der Ausbildungsordnung; da ich auch in der BASS gesucht habe, fällt mir keine weitere Grundlage ein, die etwas dazu sagen könnte.

Gibt es hier einen Experten/eine Expertin, der/die mir einen Hinweis geben kann?

Die Frage nochmal konkret: Wo steht, dass die Halbjahresnote (in welchem Verhältnis auch immer) in die Jahresnote einfließt?

Dies soll keine Diskussion über den pädagogischen Sinn oder ähnliches implizieren. Ich möchte lediglich die **juristische** Grundlage wissen.

Danke und noch schöne Restferien 😊

Beitrag von „Flipper79“ vom 28. April 2011 20:50

Soweit ich weiß darf die halbjahresnote gar nicht in die endnote miteinfließen. Ausnahmen:

- 1) ZP 10 Prüfungen (Real-, Haupt- und Gesamtschule). Dann gibt es als vornote eine Note, die sich aufs ganze Halbjahr bezieht.
- 2) Unterricht wird epochal unterrichtet. Dann fließt die halbjahresnote wie eine endjahresnote mit in die versetzung ein.

Wenn ein schüler zwischen 2 noten steht sollte man die entwicklung des schülers im Jahresverlauf mitberücksichtigen.

Ig

Beitrag von „m_a“ vom 28. April 2011 21:08

Hi Flipper79,

danke für die rasche Antwort.

Wie geschrieben: da gibt es die wildesten Formen und Begründungen. Aber ich kann keine belastbare Grundlage finden. Allein aus den Sätzen des Schulgesetzes würde ich ebenfalls davon ausgehen, dass eine Jahresnote unabhängig von Halbjahresnoten ist, da eine Ausbildungseinheit aus dem Schuljahr besteht. Eine Halbjahresnote hätte demnach lediglich "informierenden" Charakter. Diese Sicht wird aber von der schulischen Praxis nicht gedeckt, da erlebe ich (auch bei mir selbst), dass es zu irgendeiner Verrechnung kommt.

Daher meine Frage nach einem Erlass, Ordnung o.ä., in dem es belastbare Ausführungen gibt.

Beste Grüße!

Beitrag von „unter uns“ vom 28. April 2011 23:46

Schwierig, wenigstens das Schulgesetz NW ist da nicht eindeutig - in § 49, wo es eigentlich stehen müsste.

Ich kann nur die Rechtslage in BW wiedergeben. Hier ist die Halbjahresnote insofern nicht "bindend", als sie keine Zeugnisnote ist. Es ist lediglich die Note einer "Information" für die Eltern als Hinweis auf den ungefähren Halbjahres-Leistungsstand. Allerdings wird die Halbjahresnote natürlich trotzdem irgendwie in die Endnote eingerechnet - meist zu ca. 50% der Endnote. Was ja auch Sinn macht, schließlich reden wir hier ungefähr von der Leistung der ersten Schuljahreshälfte.

Beitrag von „m_a“ vom 29. April 2011 21:46

Hallo unter uns,

ja, ich denke auch, dass es Sinn macht (so mache ich es ja auch). In der Sache völlig klar.

Haarspalterisch (daher die Frage nach der juristischen Grundlage) ist die Aussage möglich, dass es keine **Pflicht** zur Einbeziehung der Halbjahresnote gibt.

Danke und beste Grüße

Beitrag von „Ruhe“ vom 30. April 2011 14:34

Ich hänge mich einfach mal dran.

Das ist bei uns im Kollegium immer ein Streitthema. Besonders dann, wenn eine deutliche Verbesserung oder Verschlechterung seit dem 1.Halbjahr eingetreten ist.

Wir hatten letztes Schuljahr den Fall, dass ein Kollege einer Schülerin in einem Hauptfach eine 2 aufs Zeugnis bekommen sollte, obwohl sie im Halbjahr vom ihn eine 5 hatte. Das hat der Schulleiter mit Verweis auf gesetzliche Grundlagen (1.Halbjahr einbeziehen) abgelehnt, so dass die Schülerin "nur" eine 3 bekam.

Genaues weiß ich jetzt auch nicht. Ich frage den SL am Montag einfach mal. Würde mich nämlich auch brennend interessieren, wie das geregelt ist.

Edit: Tippfehler

Beitrag von „Sarek“ vom 30. April 2011 16:21

Um Missverständnisse zu vermeiden: Geht es darum, die Leistungen des ersten Halbjahres in die Gesamtnote am Jahresende einfließen zu lassen, oder ist gemeint, dass die Zeugnisnote des Zwischenzeugnisses bei der Beechnung der Jahresnote mit herangezogen wird? Letzteres würde keinen Sinn ergeben, erststes dagegen schon.

Sarek

Beitrag von „m_a“ vom 30. April 2011 16:38

Hello Sarek,

dass die Leistungen des **gesamten** Jahres in die Jahresendnote einfließen, ist unstrittig. Dies ist auch durch Schulgesetz, APO etc. gedeckt. [Dass damit implizit auch die Halbjahresnote Berücksichtigung findet, ist ebenfalls klar/sinnvoll/praktisch/gewollt].

Das, was Du als "keinen Sinn machen" bezeichnest, ist m.M. nach (und vermutlich auch nach h.M.) Usus: ein Verrechnen der Halbjahresnote (mit welchem Verteilungsschlüssel auch immer), um auf eine Endnote zu kommen.

Ruhe: ich denke, dass dies die Grauzone sehr schön deutlich macht: sicherlich kann SL argumentieren, die Leistungen des Halbjahrs sei zu berücksichtigen, kann allerdings nicht verlangen, die Halbjahresnote dazu heranzuziehen (auch wenn es dort eine Korrelation geben kann/wird) - auf den Hinweis, welche gesetzl. Grundlage die SL dafür heranzieht - bin ich scharf 😊

Sonnige Grüße

Michael

Beitrag von „mara77“ vom 2. Mai 2011 08:51

Mir ist es noch nie in den Sinn gekommen die Halbjahresnote irgendwie zu verrechnen. Warum auch? Ich lege ALLE schriftlichen/ mündlichen Noten für eine Berechnung der Endnote zu Grunde. Es macht doch keinen Sinn eine weitere Note, die ja nur den Schnitt der Noten des ersten Halbjahres darstellt noch einmal zu verrechnen. Das ist doch doppelt gemoppelt! Und nicht möglich ist es einer Schülerin, die im ersten Halbjahr eine 5 hatte, im 2. Halbjahr eine 2 zu geben! Die Endnote bezieht sich auf das ganze Schuljahr und dieses Beispiel ist rechnerisch kaum möglich.

Ich habe auch bei meinen Kollegen so eine Diskussion noch nie mitbekommen. Interessant auf welche Themen man ich so einem Forum draufgestupft wird 😊 !

Grüße
Mara

Beitrag von „Ruhe“ vom 2. Mai 2011 18:44

Natürlich ist es möglich, dass eine Schülerin im 2.Halbjahr Leistungen im 2er Bereich bringt und diese für sich genommen eine 2 auf dem Zeugnis geben würden. In NRW ist es so, dass das erste Halbjahr angemessen zu berücksichtigen sei. Nur beim 10.Schuljahr wird darufhingewiesen, dass das ganze Schuljahr zählt.

Gängige Praxis ist es wohl, meiner Erfahrung nach, dass die Halbjahr jedes für sich genommen wird. Das ist in NRW nicht eindeutig geregelt. Im Zweifelsfall immer für den Schüler scheint die Devise zu sein. In anderen Bundesländern ist das wohl eindeutiger geregelt.

@m_a: Meine Chef konnte ich heute noch nicht fragen. Hole ich nach. Der betroffene Kollege konnte ich so auch nicht mehr erinnern. Er will aber nachschauen.

Beitrag von „Flipper79“ vom 2. Mai 2011 19:00

Ich habe auch zu diesem Thema eine Frage: Ein Schüler (Gym) hat bei mir in seinem Halbjahreszeugnis eine Note im oberen Bereich erhalten. Im 2. Halbjahr ist er sehr abgesackt und steht im Moment im defizitären Bereich. Da wir bis nächste Woche diese eintragen müssen, damit die blauen Briefe verschickt werden können, habe ich folgende Frage: Kann es seitens der Eltern / des Schülers Probleme ergeben? Immerhin ist er deutlich abgesackt (Note wäre durch entsprechende Aufzeichnungen meinerseits zu belegen).

Beitrag von „m_a“ vom 4. Mai 2011 12:08

Zitat von Flipper79

Frage: Kann es seitens der Eltern / des Schülers Probleme ergeben? Immerhin ist er deutlich abgesackt (Note wäre durch entsprechende Aufzeichnungen meinerseits zu belegen).

Hi Flipper,

kommt darauf an, was Du unter "Probleme" verstehst 😊

Im schlimmsten Falle kommt es zu einem Widerspruch gegen diesen Verwaltungsakt und dann hättest Du hohen Aufwand mit der Begründung (Vorlage Reihenplanung usw.). Im weniger dramatischen Fall der Rücksprache durch Eltern/Schüler kannst Du Deine Note begründen und

gut ist. Du musst - sofern Du bei Deiner Note bleibst - unbedingt mahnen!

Beste Grüße

Beitrag von „m_a“ vom 4. Mai 2011 12:17

Hi Mara,

Zitat von mara77

Es macht doch keinen Sinn eine weitere Note, die ja nur den Schnitt der Noten des ersten Halbjahres darstellt noch einmal zu verrechnen.

Es gäbe evtl. die Idee zu sagen: 1. Hj und 2. Hj. - beide gleich gewichtet = Endnote. [Die Frage ist also, sind Noten diskret oder kontinuierlich?]

Zitat von mara77

Und nicht möglich ist es einer Schülerin, die im ersten Halbjahr eine 5 hatte, im 2. Halbjahr eine 2 zu geben! Die Endnote bezieht sich auf das ganze Schuljahr und dieses Beispiel ist rechnerisch kaum möglich.

Das ist genau der Punkt der Frage. Ich persönlich denke schon, dass es möglich ist, eben weil wir nicht **rechnerisch** argumentieren (dürfen/sollen - Modalverb nach Wahl einsetzen).

Beste Grüße

M.

Beitrag von „Flipper79“ vom 4. Mai 2011 13:25

@ m_a: Wir müssen eh bald die Fächer, in denen die SuS eine 4- und schlechter haben eintragen. Habe ich auch gemacht und den SuS mitgeteilt (habe allen die Zwischenoten gesagt)

...

auf ein Widerspruch hätte ich keinen Nerv, aber bis zu den Zeugnissen ist ja noch etwas Zeit und die Ankündigung eines blauen Briefes hat schon Wunder bewirkt in Punkt0 Mitarbeit ...

Beitrag von „Ruhe“ vom 12. Mai 2011 14:25

Leider hat es länger gedauert bis ich wieder antworten konnte.

Es ging darum, dass eine Schülerin, die eine 2 im Versetzungszzeugnis bekommen sollte, aber eine 5 im Halbjahreszeugnis hatte, keine 2 kriegen konnte.

Nun habe ich nachgefragt. Es ging unter anderem in der KOnferenz um die Ausbildungs - und Prüfungsordnung Sek1 in NRW. Genauer um den §21 (2)

"Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen der Schülerin und des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen."

Der Kollege hat nur das 2.Hallbjahr gerechnet, wie im ersten Satz. Der Schulleiter auch auf den zweiten Satz hingewiesen und auf das Schulgesetz, dass das erste Halbjahr angemessen (nebenbei: Was ist eigentlich genau angemessen?) zu beachten sei.

So wurde aus der 2 eine 3 auf dem Zeugnis (Nebenbei: Die Schülerin war trotzdem happy).

Bei Flipper79 ist das wahrscheinlich andersherum der Fall. Das ginge dann ja auch nicht so einfach.

Beitrag von „mara77“ vom 12. Mai 2011 21:40

Dieses Thema verstört mich immer noch ~~Wacko~~, ^{Magda found it up on koch} auch weil ich mir immer nicht sicher bin, ob solche Dinge in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich geregelt sind. Ich argumentiere jetzt mal mit dem gesunden Menschenverstand: Wenn man sich schon nicht sicher ist, ob es sein darf, dass - übertrieben gesprochen - die Noten des 1. Halbjahres unter den Tisch fallen, dann sind wir uns doch in einem einig: Jeder Schüler sollte gleich behandelt werden. D.h. wenn ich der schlechten 5-er Schülerin am Ende des Schuljahres eine 2 gebe, müsste ich einem Super- Schüler, der im 2. Halbjahr völlig abgesackt ist, eine dementsprechend schlechte Note geben. Auch wenn ich selber kein Notenfetischist bin und ich diese sinnfreien Zahlen am liebsten auf dem Scheiterhaufen sehen würde, es gibt sie eben und

ich muss sie irgendwie gerecht und bei allen in derselben Art und Weise verrechnen - was auch immer "gerecht" in Bezug auf Noten bedeuten mag...

Für mich ist es klar wie Kloßbrühe, dass man ALLE schriftlichen und mündlichen Note für die Endnote verrechnen muss. Und zwar bei allen in der gleichen Art und Weise, den pädagogischen Spielraum mit eingeschlossen. Zum pädagogischen Spielraum gehört es meiner Ansicht nach nicht, die Noten des ersten Schuljahres komplett unter den Tisch fallen zu lassen. Warum auch? Die Endnote spiegelt die Leistung des ganzen Schuljahres wieder! Das Halbjahreszeugnis ist ja lediglich eine "Information" kein echtes Zeugnis. Wenn ich als Schüler wüsste, dass keine Sau die Arbeiten des 1. Halbjahres interessieren, wäre das ja eine feine Sache... Wie gesagt an unserer Schule gab es diese Diskussion noch nie. Die Noten des ganzen Schuljahres werden in gleicher Art und WEise gewichtet.

Grüße

Mara

Beitrag von „undichbinweg“ vom 13. Mai 2011 15:00

Mir wurde heute an der Schule gesagt, daß das 1. Hj Note nicht in die Endnote einfließen **MUß** ! (Gym, NRW)

Beitrag von „m_a“ vom 13. Mai 2011 17:11

Zitat von Ruhe

Leider hat es länger gedauert bis ich wieder antworten konnte.

Es ging darum, dass eine Schülerin, die eine 2 im Versetzungszeugnis bekommen sollte, aber eine 5 im Halbjahreszeugnis hatte, keine 2 kriegen konnte.

Nun habe ich nachgefragt. Es ging unter anderem in der KOnferenz um die Ausbildungs - und Prüfungsordnung Sek1 in NRW. Genauer um den §21 (2)

"Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen der Schülerin und des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen."

Besten Dank für den Hinweis. Also für Sek I ist damit die Grundlage benannt. Bis auf das auslegungsbedürftige "berücksichtigen", das uns dann wieder in Verwirrung stürzt - ab hier fängt der pädagogische "Streit" an 😊

Ich habe noch einmal die APOGOST durchgesehen. Dort § 6 "Jeder Kurs dauert ein Schulhalbjahr"; dies ist die Voraussetzung zum Verstehen des § 13 "(1) Im Kurssystem der Jahrgangsstufen 11 bis 13 ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote." Damit ist (mir nochmal) sehr klar geworden, dass jedes Halbjahr einzeln zu werten ist, damit kann es zu ganz massiven Schwankungen im Notenspektrum kommen.

Beste Grüße

Michael

Beitrag von „m_a“ vom 13. Mai 2011 17:28

Hallo Mara,

[notabene: auch ich bin ein Freund des gesunden Menschenverstandes ;- Leider eignet er sich in den wenigsten Fällen dazu, "ergebnisoffen" zu diskutieren, da er meist und sehr schnell an seine Grenzen kommt]

Zitat von mara77

Dieses Thema verstört mich immer noch :wacko: , auch weil ich mir immer nicht sicher bin, ob solche Dinge in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich geregelt sind.

Ich sehe das nicht so sehr verstörend, sondern eher als Professionalisierung und als Zeichen, selbstreflexiv die Grundlagen zu befragen. Was nicht ausschließt, dass es in den Bundesländern ganz unterschiedliche Sichtweisen gibt.

Zitat von mara77

Ich argumentiere jetzt mal mit dem gesunden Menschenverstand: Wenn man sich schon nicht sicher ist, ob es sein darf, dass - übertrieben gesprochen - die Noten des 1. Halbjahres unter den Tisch fallen, dann sind wir uns doch in einem einig: Jeder Schüler sollte gleich behandelt werden. D.h. wenn ich der schlechten 5-er Schülerin am Ende des Schuljahres eine 2 gebe, müsste ich einem Super-Schüler, der im 2. Halbjahr völlig abgesackt ist, eine dementsprechend schlechte Note geben. Auch wenn ich selber kein Notenfetischist bin und ich diese sinnfreien Zahlen am liebsten auf dem Scheiterhaufen sehen würde, es gibt sie eben und ich muss sie irgendwie gerecht und bei allen in derselben Art und Weise verrechnen - was auch immer "gerecht" in Bezug auf Noten bedeuten mag...

Rhetorisch plausibel, aber sachlich fragwürdig. Notengerechtigkeit ist kein objektive vorhandenes Gut, sondern orientiert sich an (u.U. konfigierenden) Kontexten. Warum sollte eine Bewertung einer individuellen Entwicklung (in welche Richtung auch immer) ungerechter sein, als eine Verrechnung ALLER Noten? Warum sollte jemand, der "aufgewacht" ist und im zweiten Halbjahr richtig schuftet, bestraft werden - und jemand, der sich hängen lässt "belohnt"? Und dies ist nur ein Zielkonflikt unter vielen.

Beste Grüße und schönes Wochenende!

Michael

Zitat von mara77

Für mich ist es klar wie Kloßbrühe, dass man ALLE schriftlichen und mündlichen Note für die Endnote verrechnen muss. [...] Wie gesagt an unserer Schule gab es diese Diskussion noch nie. Die Noten des ganzen Schuljahres werden in gleicher Art und Weise gewichtet.

Damit verstößt ihr offenbar gegen den von "Ruhe" zitierten Erlass 😊

Beitrag von „mara77“ vom 13. Mai 2011 21:24

Zitat von m_a

Damit verstößt ihr offenbar gegen den von "Ruhe" zitierten Erlass 😊

"Ruhe" zitierte einen Erlass aus NRW. Von so etwas habe ich in Ba-Wü noch nie gehört und ich hatte eine glatte 1 in Schulrecht 😅 ...okay ist schon JAHRE her! Aber ich lasse mich gerne eines Besseren belehren: Her mit den Paragraphen! 👍

Liebe Grüße

Mara

Beitrag von „m_a“ vom 14. Mai 2011 09:06

Zitat von mara77

"Ruhe" zitierte einen Erlass aus NRW. Von so etwas habe ich in Ba-Wü noch nie gehört und ich hatte eine glatte 1 in Schulrecht 😅 ...okay ist schon JAHRE her! Aber ich lasse mich gerne eines Besseren belehren: Her mit den Paragraphen! 👍

Liebe Grüße

Mara

Ba-Wü? Da kommen doch diese ganzen Streber her?! 😋

(hatte nicht auf dem Schirm, dass Du in Ba-Wü bist)

Sonnige Grüße

Micha

Beitrag von „Ruhe“ vom 14. Mai 2011 14:07

Ich habe Gesetze u.a. aus NRW zitiert, da sich Eingangsfrage auf NRW bezieht. Da ich auch in NRW arbeite, habe ich geantwortet.

Es ist nun mal so, dass bestimmte Gesetze, Erlasse, u.ä. in verschiedenen Bundesländern anders sind. Ich beziehe mich mit allem was ich hier von mir gegebenen habe, nur auf NRW. Da ist es nun mal so wie von mir zitiert. Ob das mit meiner persönlichen Meinung oder dem

gesunden Menschenverstand (beides ist ja von Mensch zu Mensch verschiedenen) übereinstimmt ist etwas ganz anderes.

P.S. Verzeiht Tippfehler, da ich zeitgleich eine Spargelcremesuppe kuche. Beim Kochen kann ich so herrlich entspannen.

Beitrag von „m_a“ vom 14. Mai 2011 14:31

Zitat von Ruhe

P.S. Verzeiht Tippfehler, da ich zeitgleich eine Spargelcremesuppe kuche. Beim Kochen kann ich so herrlich entspannen.

Lieber hier Fehler und dafür eine leckere Spargelcremesuppe! Da ich auch in NRW bin, erwarte ich beim nächsten Mal eine Einladung, dann helfe ich gerne beim Entspannungstraining 😊

Guten Hunger!

Micha

Beitrag von „Anton Reiser“ vom 18. Mai 2011 01:13

Um es vorab zu sagen: In NRW hat der Fachlehrer bei seiner Notengebung für die Versetzungskonferenz sowohl die Gesamtentwicklung eines Schülers während des ganzen Schuljahres als auch die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr zu berücksichtigen. Ausdrücklich geregelt ist das nicht in dem bereits zitierten § 21 APO SI (dieser Abschnitt regelt lediglich die Entscheidungen der Versetzungskonferenz), sondern in den Verwaltungsvorschriften zu § 20 (1) APO SI:

§ 20

Zitat

Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung,
Wiederholung, Rücktritt

(1) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 SchulG. Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist; die Standards müssen gewahrt bleiben.

VV zu § 20

20.1.2 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Sie oder er berücksichtigt die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

Alles anzeigen

Man kann schon den Eindruck gewinnen, dass einem FL hier sozusagen eine goldene Brücke gebaut wird für den Fall, dass die von ihm erteilte Note u.U. den Regelfall der Versetzung unmöglich machen sollte...

Bleibt der FL jedoch trotz seines Vortrages bei seiner Entscheidung, ist diese Note verbindliche Grundlage für die Versetzungskonferenz, d.h. es gilt der bereits zitierte § 21 (2) und der Schüler wäre halt nicht versetzt. Da aber auch die Versetzungskonferenz in gleicher Weise wie der FL Gesamtentwicklung und Halbjahresnote zu berücksichtigen hat, kann sie bei dem, was sie insbesondere positiv berücksichtigen kann, zu einem anderen Ergebnis als der FL kommen:

Zitat

VV zu § 21

21.2 zu Abs. 2

Im Rahmen äußerer Differenzierung (§ 3 Abs. 4) erbrachte Leistungen sind nicht versetzungswirksam, können aber bei der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

§ 3 (4) bezieht sich auf Maßnahmen der individuellen Förderung. Sollte u.a. hier außerordentlich Positives zu verzeichnen gewesen sein, könnte also die Versetzungskonferenz trotz der vorliegenden Minderleistung die Versetzung beschließen:

Zitat

§ 21

Allgemeine Versetzungsanforderungen

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus besonderen Gründen nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten der Schule in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Eine Versetzung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

Alles anzeigen

Mein Fazit: Denkt man beispielsweise an einen Fall, wie Ruhe ihn geschildert hat, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen, d.h. im ersten Halbjahr stand der Schüler 2, im zweiten 5, mit der möglichen Folge einer Nichtversetzung, hielte ich eine verpflichtende pädagogische Reflexion über den Schüler im Sinne der VV für durchaus angemessen - aber nicht bloß in einem solchen Fall.

Erkennbares Ziel des Gesetzgebers ist offenbar die Privilegierung der Versetzung vor der Nichtversetzung, ohne aber die gesetzten Bildungsstandards dabei zu ignorieren und einfaches Notenlifting zu betreiben. Eine Versetzungskonferenz hat ggf. pädagogisch-fachlich eine möglicherweise umstrittene Versetzungsentscheidung zu debattieren, aber eben nicht bloße Rechenoperationen auszuführen.

Zitat

Ruhe schrieb:

Wir hatten letztes Schuljahr den Fall, dass ein Kollege einer Schülerin in einem Hauptfach eine 2 aufs Zeugnis bekommen sollte, obwohl sie im Halbjahr vom ihm eine 5 hatte. Das hat der Schulleiter mit Verweis auf gesetzliche Grundlagen (1.Halbjahr einbeziehen) abgelehnt, so dass die Schülerin "nur" eine 3 bekam.

Abgesehen davon, dass ein Schulleiter eine erteilte Note nicht einfach "ablehnen" kann, hat er sie m.E. auch noch völlig zu Unrecht abgelehnt: Die 2 hätte sowohl dem Wortlaut der Verordnung als auch den Verwaltungsvorschriften entsprochen: Die Versetzung ist geschafft und die Standards wurden eingehalten. Der FL hätte bei seiner Note bleiben sollen.

Mit freundlichem Gruß

Anton Reiser

Beitrag von „Ruhe“ vom 18. Mai 2011 10:12

Die schülerin im Falle meines KOLlegen wäre versetzt, egal ob sie eine 2 oder eine 3 hätte. Das war sicher.

Meine Frage: Wenn der Kollege die 2 gegeben hätte, dann hätte er das erste Halbjahr nicht berücksicht und nur die Noten des 2.Halbjahres genommen. Das wäre aber auch nicht richtig. Wenn die Verwaltungsvorschrift §20 anzuwendenist, dann hätte der Kollege abe ride Gesamtentwicklung nicht berücksicht.

Ich glaube über dieses Thema kann man Jahre diskutieren.

Beitrag von „der PRINZ“ vom 18. Mai 2011 14:37

Zitat von Ruhe

Ich glaube über dieses Thema kann man Jahre diskutieren.

Besonders, wenn sich jetzt noch jemand erdreistet zu fragen, wie die gleiche Frag fürs Bildungsländchen Hessen ausschaut?

Ich dachte jahrelang, dass wir Halbjahresnoten geben, also auf unseren Zeugnissen steht ja oben drauf Blablbla.Schule, Schj. 10/11, 2. Halbjahr

Somit denkt doch jeder (auch die Kinder und Eltern), dass die Note sich auf die Leistungen im 2. Halbjahr bezieht.

Wo sind die Hessenprofis?

Beitrag von „Flipper79“ vom 18. Mai 2011 19:17

@ Prinz: Bei uns in NRW steht auf dem Versetzungszeugnis auch "2. Schulhalbjahr" drauf.

Als die 10er noch ihre Abschlussprüfung machen mussten, war vorgesehen, dass die SuS als vornote in den fächern, in denen die Abschlussklausur geschrieben wurde, eine **Jahresnote** bekommen. Ergo würde ich auch davon ausgehen, dass sich die Zeugnisnoten nur auf die Leistungen im 2. Halbjahr beziehen (freilich hat man, wenn ein Schüler zwischen 2 Noten steht,

immer einen gewissen spielraum. Ob man nun sagt:" Der Schüler hat sich auf den Leistungen des 1. Halbjahres ausgeruht / ist im Laufe des Schuljahres abgesackt und bekommt deshalb die schlechtere Note" oder ob man sagt "Der Schüler hatte im 1. Halbjahr eine 2 im Fach xy, deshalb gebe ich ihm (trotz mangelhafter Arbeiten) eine 4- auf dem Zeugnis, bleibt nun jedem Lehrer selbst überlassen. Nur: Wie macht man einem Schüler folgende Situation klar:

Schüler 1: 1. Halbjahr 2. 2. Halbjahr zwischen 4 und 5

Schüler 2: 2. Halbjahr 4 (sagen wir mal 4+). 2. Halbjahr ebenfalls zwischen 4 und 5. Mündliche Beteiligung und Klausurdurchschnitt bei beiden Schülern gleich.

Schüler 1 gebe ich eine 4, Schüler 2 eine 5. Schüler 2 bleibt hocken ... Schüler 2 wird unter Garantie kommen⁴ und sagen: Schüler 1 war doch genauso gut / schlecht wie ich. Warum bekommt er eine 4 und ich eine 5?

Lg

Beitrag von „Anton Reiser“ vom 23. Mai 2011 00:40

Zitat von Ruhe

Die schülerin im Falle meines Kollegen wäre versetzt, egal ob sie eine 2 oder eine 3 hätte. Das war sicher.

Meine Frage: Wenn der Kollege die 2 gegeben hätte, dann hätte er das erste Halbjahr nicht berücksicht und nur die Noten des 2.Halbjahres genommen. Das wäre aber auch nicht richtig. Wenn die Verwaltungsvorschrift §20 anzuwendenist, dann hätte der Kollege abe ride Gesamtentwicklung nicht berücksicht.

Ich glaube über dieses Thema kann man Jahre diskutieren.

Nö, wenn der Fachlehrer seine Note festgelegt hat, ist die Diskussion beendet. Es wäre aber schön, wenn du einmal mitteilen würdest, welche Überlegungen letztlich zur Note 3 bei der besagten Schülerin geführt haben.

Mit freundlichem Gruß
Anton Reiser

Beitrag von „Ruhe“ vom 23. Mai 2011 20:05

Welche Beweggründe in der Konferenz genannt wurden, habe ich hier beschrieben. Ich weiß nicht, was die Frage jetzt soll.

Es ist nun mal so gelaufen wie beschrieben. Wenn das nach der Meinung einiger anderer falsch war, dann ist das jetzt auch nicht mehr zu ändern.

Außerdem. Jeder Schulleiter hat das Recht eine Note zu hinterfragen. Es hätte ja auch eine versehentlich falsch eingetragene Note sein können. Der Shculleiter wurde wegen der 5 im Halbjahreszeugnis stuzig und fragte einfach nach. Wie der Kollege darauf reagiert ist doch dessen Sache.

P.S. Anton Reiser schrieb, dass der Lehrer bei der Versetzungskonferenz die Gesamtleistung des Schuljahres und die Note des 1.Halbjahres zu berücksichtigen hätte. Das wäre bei der 2 nicht gegeben. Wie passt das nun zusammen? Für mich ist das ein klarer Widerspruch.

Um es auf die Spitze zu treiben: Dann gebe ich einem Shcüler einfach meine Wunschnote und der Schulleiter darf nichts machen (auch wenn die Note ungerechtfertigt ist)?

Beitrag von „Flipper79“ vom 14. Juni 2011 16:44

Um wie viele Notenstufen dürfen Halbjahres und Endjahresnote im Endeffekt max. abweichen (sowohl nach oben / nach unten)? Laut Erlass müssen ja die Leistungen des 1. Halbjahres mit einbezogen werden und die Gesamtentwicklung berücksichtigt werden. Wenn nun

- a) Ein Schüler sehr abgesackt ist
- b) seine Leistungen steigern konnte

Wie sehr darf die Note jeweils auf dem Jahreszeugnis von denen im Halbjahreszeugnissen abweichen? Wären 2 / 3 Notenstufen noch vertretbar?

Ig

Beitrag von „Friesin“ vom 14. Juni 2011 16:59

Zitat von Flipper79

Um wie viele Notenstufen dürfen Halbjahres und Endjahresnote im Endeffekt max. abweichen (sowohl nach oben / nach unten)? Laut Erlass müssen ja die Leistungen des 1. Halbjahres mit einbezogen werden und die Gesamtentwicklung berücksichtigt werden. Wenn nun

- a) Ein Schüler sehr abgesackt ist
- b) seine Leistungen steigern konnte

Wie sehr darf die Note jeweils auf dem Jahreszeugnis von denen im Halbjahreszeugnissen abweichen? Wären 2 / 3 Notenstufen noch vertretbar?

Ig

Ist das denn rein rechnerisch überhaupt möglich, wenn doch beide Halbjahre einberechnet werden?

Beitrag von „Flipper79“ vom 14. Juni 2011 17:36

Ja, das wäre die Frage. Die Frage ist ja, ob beide Noten 50:50 zählen oder ob es eine andere Gewichtung gibt.

Fakt ist aber auch: Es gibt Schüler, die mittlerweile ziemlich faul geworden sind, während sich andere deutlich verbessert haben. Ich sehe es jetzt auch aus den Augen der anderen Schüler: Könnte sich ein Schüler, der im 1. Halbjahr schwach war und sich deutlich gesteigert hat nicht benachteiligt fühlen, wenn er eine schlechtere Note bekommt als sein Mitschüler, der auch schon im 1. Halbjahr leistungsstärker war? Im Falle einer notenverschlechterung des Schülers xy fühlen sich vll, die anderen Schüler, die nicht unbedingt besser waren benachteiligt, wenn sie eine schlechtere Note aufgrund ihrer Halbjahresnote bekommen.

In den Kernfächern haben die Schüler zudem auch Klassenarbeiten geschrieben ...

Wenn es nur um Notentendenzen geht (also z.B. 2+ statt 1- oder 4- statt 5+) hätte ich damit keine Probleme ...

Lg

Beitrag von „Friesin“ vom 14. Juni 2011 18:29

Hier in Bayern wird eine schriftliche und eine mündliche Ganzjahresnote erstellt. Dabei ist es egal, wann eine Leistungssteigerung oder -Abfall erfolgt.

Warum sollte sich dann ein Schüler unegrecht behandelt fühlen? Der eine hat früher im Schuljahr etwas getan, der andere später. Das Eine würde ich nicht als negativer einschätzen als das Andere. Eine gewisse Spannbreite gibt es eh in jeder einzelnen Schulnote.

Beitrag von „Flipper79“ vom 14. Juni 2011 18:59

Ja da hast Du Recht Friesin. Nur ist glaube ich in den Köpfen der Schüler immer das Denken "Halbjahresbeginn = Neubeginn = Reset" vorhanden (war zumindest in meiner Schulzeit so). In der Oberstufe ist es mit den Quartalsnoten eindeutiger geregelt ... Auch zu meiner Schulzeit gingen zumindest die Klassenarbeitsnoten des 1. Halbjahres nicht mit in die Bewertung des 2. Halbjahres mit ein.

Lg

Edit: Habe gerade folgendes gefunden:

Zitat

§ 28 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden in Klasse 10 der Hauptschule, der Realschule und der Gesamtschule nach einem Abschlussverfahren erworben. Im Gymnasium werden diese Abschlüsse erworben

1. bis einschließlich im Schuljahr 2009/2010 in Klasse 10 nach den nachfolgenden Vorschriften,
2. danach nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt).

Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf

1. den schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch,

2. den schulischen Leistungen im zweiten Halbjahr der Klasse 10 (§ 21 Abs. 2) in den übrigen Fächern.

(2) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet (§ 17 Abs. 1 Satz 2), tritt dieses Fach an die Stelle von Englisch, wenn die Schülerin oder der Schüler es wünscht.

(3) Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 der öffentlichen und der als

Ersatzschulen genehmigten Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nehmen an den Prüfungen teil.

Alles anzeigen

Quelle: <http://www.ohg-dinslaken.de/dokumente/schulgesetz.pdf>

Fett-Markierung durch mich.

Bezieht sich zwar auf den Hauptschulabschluss / mittlere Reife nach Klasse 10, aber trotzdem ...

auf der anderen Seite:

Zitat

Sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, geht es bei der Endnote in erster Linie um die Entwicklung des Schülers innerhalb des gesamten Schuljahres. Lehrer haben jedoch gewisse Entscheidungsfreiraume. Sie sind nicht verpflichtet, das Mittel aus den beiden Halbjahresnoten zu bilden.

Quelle: http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Eltern/_Rub...nde/index.html

Interpretiere ich es richtig: Wenn es um einen Abschluss nach Klasse 10 geht (im Gym zwar gymnasiale Oberstufe, aber nun gut) zählen in den "Nebenfächern" nur die Leistungen des 2. Schulhalbjahres, wenn es um ein normales Jahreszeugnis (z.B nach der 8.ten oder 9.ten Klasse) geht, kann ich das arithmetische Mittel zwischen den Leistungen des 1. und 2. Halbjahres bilden, muss es aber nicht 😐

Ig

Beitrag von „Orasa“ vom 17. Juni 2011 15:27

Hier könntest du eine Antwort auf deine Frage finden. Grundlage ist die APO Sek. I
http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/_ng/Endnote.html

Beitrag von „Orasa“ vom 17. Juni 2011 15:29

Vielleicht hilft dir das hier weiter. Grundlage ist die APO Sek. I

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/...ng/Endnote.html>

Beitrag von „Ruhe“ vom 18. Juni 2011 21:57

Genau das hatte ich schon zitiert (vgl. Beitrag 15).

Beitrag von „Orasa“ vom 19. Juni 2011 10:11

Sorry, dann hab ich wohl nicht aufgepasst.